

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berthollet. Nummerhin Permanenz, wenn hat; er stimmt Deloës bei. Herzog v. Effingen man will, aber man erlaube uns zu essen und zu beharret. trinken — denn die Permanenz dürfte lange dauern. Indes wozu? Die Commission denunzirt uns eine fürchterliche Verschwörung, was soll unserm Urtheil zum Grund liegen? Wo sind die Originale der Aktenstücke? Ehe ich diese sehe, werden selbst Bajonette mich nicht zwingen können, zu urtheilen. Ich verweigere daher auch die Permanenz.

Genhard. Der Senat hat Pflicht für die Sicherheit des Vaterlandes zu sorgen. Durch unser Auseinandergehen sollen wir es nicht unmöglich machen, die nöthigen schleunigen Anstalten zu treffen. Er stimmt darum Bays Antrag bei.

Lüthi v. Sol. Man will die einfache Frage der Permanenz verwirren und verdrehen; in Murets Permanenz befinden wir uns das ganze Jahr; Initiative ist auch nicht bei dieser Erklärung angemahnt. Die Originale wird der große Rath schon zur Hand zu bringen wissen.

Mit großem Stimmenmehr wird die Permanenz und ihre Anzeige an den großen Rath beschlossen.

Es ist halb drei Uhr — Die Sitzung wird bis 5 Uhr ausgehoben.

Grosser Rath. 7. Januar.

Präsident: Fierz.

Das Direktorium fordert in einer Bothschaft Entscheidung über den Grad des Zutrauens der den Agenten, Untersthältern, Hütern, Weibern und andern Beamten bei solchen Aussagen zukommen soll, die sie Kraft ihres Amtes thun. — Auf Eschers Antrag wird diese Bothschaft der hierüber schon lange niedergesetzten Commission überwiesen, um in 4 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die Canzlei legt ein Verzeichniß vor, der an das Direktorium erlaßnen Einladungen, denen noch nie entsprochen wurde. Es sind deren 25.

Escher. In diesem starken Verzeichniß von fruchtlosen Einladungen, sind einige sehr wichtige, andere hingegen sind weniger wichtig, und können wegen der Verspätung vielleicht ganz unterlassen werden. Da wir mit dem Senat gemeinschaftlich eine Commission eiedergesetzt haben, um die Quellen der Unordnung zu untersuchen, unter denen die Republik leidet, und dieses Verzeichniß ihr einen nicht unwichtigen Beitrag liefert, so trage ich auf Mittheilung des selben an diese Commission an.

Deloës glaubt es finden sich mehrere Fehler in diesem Verzeichniß; er fordert Verweisung an eine neue Commission.

Herzog v. Effingen stimmt Eschern bei. Er lachet weiß nicht was die Zehner-Commission, welche eigentlich constitutionswidrig ist, hiemit zu thun

stimmen an. Die von Eschern berührte Commission wird gern auf Mittheilung dieses Verzeichnisses Vericht thun; indessen wird dieselbe heute ein Gutachten vorlegen, welches vielleicht diesen be schämen wird, welche beständig dawider schreyen. (Man ruft bravo.)

Deloës beharret, sein Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Bourgeois, Kuce, Legler, Germann und Detran.

Kuhn im Namen der sowohl vom Senat als großen Rath niedergesetzten Commission legt einen Bericht vor. (Es ist derselbe den Bay im Senat vorgelegt, und den wir schon mitgetheilt haben.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten Commission beider Räthe.

I.

Bern, 10. December 1799.

Der Generalsekretär des Vollziehungsdirektoriums an den B. Dolder, Präsident des Vollzugsdirektoriums.

Bürger Präsident!

Sobald es um mein Vaterland zu thun ist, erlaube ich mir nie, weder die Menschen, so mächtig sie auch seyn mögen, noch mich selbst, welche Gefahr auch aus meinem Verfahren folgen würde, in Betracht zu ziehen. — Sie fordern von mir über den Gegenstand der gestrigen mündlichen Mittheilung eine schriftliche Aussage: ich schreite ohne Anstand dazu.

Sonntags den 8. Decbr., als ich um 10 Uhr Abends mit zweien Freunden nach Hause kam, überreichte mir der Haushüter Bächler ein Billet von B. Direktor Laharpe, durch welches mich dieser einlud, mich noch diesen Abend bei ihm einzufinden. Dieses Billet war zwei Stunden zuvor durch den Bedienten des B. Laharpe gebracht worden, welcher selbes, als er mich nicht fand, Bächler'n einhändigte. Ich folgte der Einladung. So wie ich hineingetreten war, schloßt B. Laharpe die Thüre von innen zu, und empfängt mich freundschaftlich. Ich fragte um seine Befehle. Es ist, sagte er, eine Sache der größten Wichtigkeit: wir wollen uns endlich derjenigen entledigen, die uns unaufhörlich Hindernisse in den Weg legen; von jener Faktion, die die Republik zu Grunde richten, und uns mit Abscheuslichkeit bedecken will. Morgen senden wir an das gesetzgebende Corps eine Bothschaft, und fordern nach dem Inhalt der Constitution seine Vertagung. Wir schicken einen Courier nach Paris, um von daher

Vermittlung und Stütze, vermög dem 3. Artikel des Allianztraktats, gegen den Widerstand, den wir hier finden könnten, zu erhalten. Eine Note an den Geschäftsträger, B. Pichot, wird diesen von unsren Maßnahmen unterrichten. Der B. Laharpe sprach noch von einem Brief in das Hauptquartier der Donauarmee: von einer Proklamation an das helvetische Volk: von Befehlen an den Kriegs- und die andern Minister. Ohne Zweifel, sagte ich, ist der Präsident des Direktoriums von diesem Projekt unterrichtet, und giebt seine Beistimmung dazu? Er antwortete, daß der Präsident keineswegs davon wisse: daß es sogar wesentlich sey, ihn nichts davon wissen zu lassen, denn durch ihn würde die Sache bald jenen mitgetheilt seyn, denen sie doch hauptsächlich unbekannt bleiben sollte. Er fügte bei, daß seine Beistimmung übrigens nicht nothwendig wäre, da sich die Majorität des Direktoriums (drei Directoren) darüber verstanden haben. Er schloß, indem er sagte, daß er einen Augenblick vor der Sitzung zu dem Präsidenten gehen, und ihn vorbereiten wolle, und bei Eröffnung derselben sogleich die Bothschaften und Schreiben unterzeichnet und ausgefertigt werden sollten. Hierauf fragte ich den B. Laharpe, ob er zu diesen Maßregeln meiner oder des Büros nöthig habe? Er antwortete, daß es schiklicher sey, wenn ich in diesem Geschäfte gar nicht erscheine, damit ich nicht einer Verdrießlichkeit ausgesetzt werde: daß überdies die Abfassungen und Übersetzungen schon fertig seyen: daß die Ausfertigungen ins Reine noch diese Nacht gemacht würden, und daß es nur unser gewöhnliches Expeditions-papier mit der gedruckten Aufschrift benötige.

Ich antwortete ihm hierauf, daß ich gewißlich in keinem Fall dazu bestimmt haben würde, mich zu Maßregeln gebrauchen zu lassen, die so entgegen gesetzt meinen Grundsätzen sind: daß ich ihn aber berechtigt glaube, Papier zu verlangen, und daß ich ihm dasselbe schicken würde. Auf dieses gab er mir die Einladung hierzu schriftlich. Ich fügte noch hinzu, daß ich glauben könnte, das Direktorium würde bei diesem Zustand der Dinge mir die schon ehmal verlangte Entlassung nicht versagen, worauf er mir erwiederte, daß ich über diesen Punkt nach Belieben verfahren könne. Als ich mich entfernte, forderte er über alles das, so ich eben gehört hätte, Stillschweigen. Meine Absicht war, sagte ich ihm, so wie ich von hier gehen würde, dem Präsidenten des Direktoriums das Ganze mitzuteilen. Er forderte noch dringender, nur bis zur Sitzung des andern Tags zu schweigen; und drang auf mein Ehrenwort.

Ich mußte es ihm geben. Als ich zurück bei Hause war, sah ich nach etwas Nachdenken, wie sehr diese Unheisigmachung, die ich so eben bei Bürger Laharpe eingegangen war, den Grundsätzen zuwider sei, die ich in seiner Gegewart geäussert hatte. Ich be-

schloß seine Forderung zu versagen, und stell dem Papier, so er verlange, durch meinen Bedienten beigefügtes Schreiben Nro. 1. zu übersenden. Eine halbe Stunde nachher um 11 Uhr Abends, erhielt ich den ebenfalls abschriftlich beigelegten Brief Nro. 2. Dieser Brief war in einem zu sonderbaren Styl abgefaßt, und stellte die Dinge unter einem von dem, was ich gehöret hatte, so verschiedenen Gesichtspunkte vor, als daß er ohne Antwort bleiben sollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bern, 7. Jan. 1800.

Nachstehender Beschuß ist vom Senat ange nommen worden.

In Erwägung, daß das bisherige Vollziehungsdirektorium eine Menge unzweckige und bestimmte Beweise seiner Unfähigkeit gegeben hat, die öffentlichen Angelegenheiten zu führen;

In Erwägung, daß insbesonders die B.B. Laharpe, Secretan und Oberlin sich einer Verschwörung gegen die Nationalrepräsentation schuldig gemacht haben, deren unconstitutionaler und gefährlicher Zweck aus den, dem großen Rath vorgelegten Beweisschriften deutlich erhellt;

In Erwägung, daß die Wohlfahrt des Vaterlands und die Erhaltung der constitutionellen Nationalrepräsentation schlechterdings nicht zulassen, daß die Zügel der Regierung länger in den Händen dieser Männer bleiben;

In Erwägung, daß die B.B. Directoren Dolder und Savary, und der Generalsekretär Mousson durch ihre Standhaftigkeit allein, die Ausführung jener gefährlichen Rathschläge verhindert;

In Erwägung, daß der traurige Zustand der Republik, und die beinahe durchgängige Desorganisation der öffentlichen Gewalten die Niederlegung der Regierung in fähigere Hände nothwendig machen; hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist von diesem Augenblick an aufgelöst.

2. Die Mitglieder desselben bleiben für ihre Verhandlungen verantwortlich.

3. Denen B.B. Dolder und Savary ist einzig die vollziehende Gewalt übertragen, bis die gesetzgebenden Räthe die neuen Wahlen gemacht haben.

4. Die B.B. Dolder und Savary sind bei ihrer Verantwortlichkeit beauftragt, die zur Sicherheit der Nationalrepräsentation, und zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Maßregeln vorzukehren.

5. Denen B.B. Dolder und Savary wird die pünktliche und schnelle Vollziehung dieses Dekrets aufgetragen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. III.

Bern, 9. Januar 1800. (19. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Räthe werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Aktenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schleunig als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Verrichtungen und Beschlüsse der Volksgeswalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der inneren Lage der Republik geliefert werden.

Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungsexpedition mit 7 Franken für 144 Nummern; außer Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30, und außer Bern mit 35 Bahnen für 50 Stücke abonniren.

Beilagen zu dem Berichte der vereinigten derselben auszuweichen, indem Sie mir meine Aussichtung gestatten.

Gruss und Ehrfurcht.

Der General-Sekretär des Volksg. Direkt.
Mousson.

Nro. 1. den 3ten Dezember.

An den Bürger Laharpe, Mitglied des Volkziehenden Direktoriums.

Ein wenig Nachdenken hat mich einsehen gemacht, daß, da ich ihr Projekt kenne, ich Ihnen unmöglich das Verlangte zukommen lassen könne, ohne gleichfalls in die Sache befangen zu werden. Diese innere Betrachtung zeigte mir auch, daß die Mittheilung, welche sie mir gemacht hatten, Ihnen das Recht nimmt, Sachen zu fordern, welche in jedem andern Fall zu ihrer Verwendung bereit gewesen wären: ich kann also auf ihr Billet nur verneinend antworten. Das Ehrenwort, welches sie mir abgesfordert haben, drückt mich, ich ersuche sie mich das von zu entbinden. Wenn sie es verweigern sollten, so werde ich denselben getreu bleiben, aber über eine übereilte Verpflichtung seufzen, die mich der Mittel beraubt hat, so zu handeln, wie es die Liebe zu

(Fortsetzung.)

Geschluß des Berichts des Generalsekretärs des Volksg. Direktoriums an den V. Dir. Dolder.

Ich verfaßte sogleich das Schreiben Nro. 3. welches nur erst am andern Morgen (Montag zwischen 6 und 7 Uhr) getragen werden konnte. Das weitere ist Ihnen bekannt.

Auf diese Art, Bürger Präsident, glaube ich ihrer Einladung Genüge zu leisten. Wenn Ihnen diese Schrift zu einem Gebrauch für die allgemeine Sache tüchtig zu seyn scheint, so bitte ich Sie, durch keine, mich einzeln betreffende Betrachtung sich aufzuhalten zu lassen; es ist um Wahrheit und um mein Vaterland zu thun, dieses ist genug, mir alle Besorgniss zu benehmen, und Sie wissen, daß meine Stelle mich nicht festhält. Ich bitte Sie vielmehr die Unannehmlichkeit in Erwägung zu ziehen, die in meinem Verhältniß gegen Bürger Laharpe walten müßte, und

meinem Vaterlande, Ehre und Pflicht meiner Stelle, mir aufgegeben hätten.

Als Freund der Freiheit meines Vaterlandes und seiner Unabhängigkeit, der sich nicht mit Übertretung der konstitutionellen Gesetze und dem ununterbrochenen Aufrufen einer fremden Macht vereinbaren kann, als Glied des helvetischen Souveräns, den sie unter die Füße zu treten bereit sind, weigere ich mich Theil zu nehmen an den Maßnahmen, welche nach der Mittheilung, die es ihnen mir zu machen gefiel, statt haben werden.

Gruß und Ehrfurcht.

Mousson.

No. 2.

Laharpe an Mousson.

Bürger Generalsekretär! Ihr Schreiben verwundert mich. Als ich Ihnen gesagt habe, daß ich morgen eine Bothschaft vorschlagen werde, um die Vollziehung der Gesetze zu fordern, glaubte ich einen Republikaner zu sprechen, der nicht weniger als ich, Freund seines Vaterlandes wäre, und der unsere Verbrüderung und einzige Stütze den Oestreichern und Coalitionen vorziehen würde. Diese Unabhängigkeit, von der Sie sprechen, habe ich in den Sälen Luxemburgs selbst in dem Zeitpunkt vertheidigt, da Naspinat ganz Helvetien darum hintergieng.

Was die Freiheit anbelangt, so bekannte ich sie öffentlich, sogar in den Pallästen des Kaisers, und prägte die Grundsätze derselben ihren Kindern ein. Wissen Sie, daß niemand eifersüchtiger ist, Helvetischer Bürger, frei und unabhängig zu seyn, als ich es bin: wissen Sie aber auch, daß ich nicht wieder ein slavischer Knecht der Oligarchen werden will! Sie werden meine Motion morgen im Direktorium hören, und sich überzeugen können, daß wenn man den Vollzug der übertrittenen Gesetze und feierliche Verträge anstrebt, man ohne auszuhören konstitutionell zu seyn, missfallen kann.

Ich hoffe, daß das Direktorium nicht ansteht wird, sich zu äußern; unterscheidet sich seine Meinung von der meinigen, so wird das Protokoll der Bewahrer meiner Ehre werden. Ich kann Ihnen das mir gegebene Wort vor der Sitzung nicht zurückgeben; ich sehe übrigens nicht, zu was Ihnen dieses dienen würde, weil dabei kein Verbrechen ist, sagen zu hören, daß man eine verfassungsmäßige, aber einzige missfällige Botschaft vorschlagen wird.

Es war mir unbewußt, daß der Präsident des Direktoriums das Recht hatte, vom Generalsekretär die Hinterbringung der Meinungen der Direktoren zu erheischen.

Ich habe gute Ursachen, erst morgen früh meine Motion zu machen; Sie werden sie hören, sie wird mit meinem Namen unterzeichnet seyn; das Gesetz, die Grundsätze und mein Muth, dies ist meine ein-

zige Bewachung und mein einziges Geschütz. Das Sanfte meines Benehmens und mein Zutrauen begehr etwas, und ich bin berechtigt zu fordern, daß ein Biedermann daßjenige nicht offenbaret, was er einige Stunden später hören wird. Genehmigen Sie meine Begrüßungen. Den 9. Dec. 1799.

Laharpe.

Je mehr ich ihr Billet überlese, desto weniger begreife ich, was Sie so beschwerlich daran finden können, ein Geheimnis einige Stunden zu behalten. Mein Vorhaben ist, die allenthalben beschimpfte Freiheit und unsere selbst von jenen übertrittene Verfassung zu vertheidigen, die sich die Stützen derselben nennen. Gute Nacht!

No. 3.

An den Bürger Laharpe, Mitglied des Vollzugs-Direktoriums.

Bürger Direktor!

Das Schreiben so Sie mir zugesandt haben, berechtigt mich zur Beantwortung, und die Art, in welcher es abgefaßt ist, macht mir es zur Pflicht. Ich wiederhole Ihnen die Versicherung, daß weder mein Mund noch meine Feder, das, was Sie mir vertraut haben, offenbaren werden. Diese Anheischung drückt mich nicht mehr, weil ich sehe, daß ich entweder gleich Ihre Absicht falsch begriffen hatte, oder daß die Sachen seither ihre Ansicht verändert haben. Wirklich glaubte ich, Dr. Direktor, von schon beschloßenen Maßnahmen sprechen gehört zu haben, von einer Sache, die in Richtigkeit sei, von einem Eilboten, der morgen nach Paris reisen sollte, um den Beifstand Frankreichs zu den Dingen, die man unternehmen wollte, anzusprechen; und nun sehe ich, daß es sich nur wegen einer vorzutragenden Meinung handelt, die jedes Mitglied des Direktoriums das Recht zu machen hat, und um einen Entwurf einer Bothschaft, die zufolge der Konstitution das Vollzugs-Direktorium machen kann und muß. Auf meine Frage, ob der Präsident des Vollzugs-Direktoriums unterrichtet sei und bestimme, glaubte ich gehört zu haben: daß er von der ganzen Sache nichts wisse; daß es sogar wesentlich wäre, ihm dasselbe zu verschweigen, und wenig an seiner Bestimmung läge, weil man zu dreyen sey. Und jetzt vernehme ich, daß der Präsident des Direktoriums keineswegs beiseite gesetzt, daß man in dem Weg der Konstitution und des Gesetzes bleiben werde, und daß, wenn das Direktorium nicht in den Vorschlag, den man nehmen wird, eintritt, eine Einrührung ins Protokoll höchst die Folge einzige seyn wird. Dr. Direktor, Sie sehen, wie sehe wenig ich Sie verstanden hatte, mein

Gillet war die Folge dieses Irrthums, und von da an kann Sie nichts mehr bestreiten. Sie haben sich nicht getäuscht dabei, Br. Direktor, als Sie mich zu sich rufen ließen, in Ihrem Vorhaben mit einem Republikaner zu sprechen glaubten, wenn Sie durch Republikaner einen Menschen verstanden haben, der bereit ist, sein Leben für die Freiheit des Volks, für Gleichheit der Bürger, für die demokratische Form der Regierung, aber auch für Gerechtigkeit und öffentliche Sittlichkeit aufzuopfern. Diese Gesinnungen, Br. Direktor, sind in meinem Herzen, und ihre Lehre immer in meinem Munde. Vielleicht wird es mir eines Tages zu sagen gestattet seyn, daß einzige die Beschränktheit meiner Mittel die burgerlichen Handlungen verhindert hat, durch die ich jene erweisen wollte. Sie haben sich eben so wenig getäuscht, als Sie dachten, daß der Präsident des Direktoriums nicht das Recht habe, von dem G. S. die Hinterbringung der Meinungen der Direktoren zu verlangen; aber Sie würden sich täuschen, wenn Sie diesen Sinn in meine Ausserung und in eine Stelle meines Briefes legten. Niemals, ich schwörte Ihnen, wollte ich etwas anders sagen, als:

1. Daz nach meiner Denkungsart jeder Bürger die Verpflichtung auf sich hat, alle Schritte zu machen, die ihm am geneigtesten scheinen, die Wirkung von der konstitutionellen Form und der gesetzlichen Ordnung verderblichen Massregeln zu lähmeln (für dies hießt ich die Ihrigen in Ihrem Schreiben) und daß folglich ein Angestellter, indem er sich durch seinen Stand dieser Ordnung widmet, mit noch besondern Verpflichtungen belegt ist, an der Erhaltung derselben zu arbeiten. Ich schließe mit meinem letzten Bekenntniß, daß den anderweitigen Missverständnissen zu vorkommen wird. Ich denke wie Sie, B. Direktor, daß, um die Republik zu retten, eine große Maßnahme nöthig ist. Aber ich weiche von Ihnen in dem ab, daß ich glaube, nicht das Direktorium allein, so wie es zusammengesetzt ist, noch ein Theil des Direktoriums, oder der Bürger Laharpe insbesondere, könnten besser diese großen Unternehmungen bewirken, als das gesetzgebende Corps in seiner seltsamen und vereinswerten Zusammensetzung. Unterdessen denke ich, B. Direktoren, daß der Zweck noch erreicht werden könne, und daß die Mittel da sind. Die Offenheit, von welcher Sie Gebrauch machten, hat die meinige hervorgerufen, und ich dachte, daß durch ein Untersuchungsbesprechen, wo die Rede von Grundsäcken und Vaterland ist, die Republikaner sich nicht würden entzweien können.

Gruß und Hochachtung.

Mousson.

Dem Original gleichlautend, bezogen im Namen und in Gegenwart der Commission beider Räthe.

Bern den 11. Januar 1800.

Bay, Präsident. Wunderwerth, Sekret.

Laharpe's Antrag an das helvetische Vollziehungs-Direktorium.

Bürger Directoren!

Von allen Seiten werden der Vollziehung der Gesetze Hindernisse aller Art in den Weg gelegt. Die austro-oligarchische Faction, die uns seit dem Beginn der Anfänge der Feindseligkeiten mit so vieler Beharrlichkeit bearbeitete, hebt jetzt frei ihr Haupt empor, und triumphiert im Hinblick auf die misliche Lage, in der sich die Republik befindet.

Bürger Directoren, Sie haben alles gethan, um eine aufrichtige Vereinigung zwischen den Parteien zu bewirken; Sie haben alle diejenigen zu Rath gesogen, die Ihnen behülflich seyn, und auf eine würdige Weise die Last der Staatsgeschäfte tragen konnten; Sie haben sich mit Eicht zu umringen gesucht, und jeder ihrer Augenblicke war der Sorge für das Glück des gemeinschaftlichen Vaterlandes gewidmet. Was waren die Folgen? Beschimpfungen, Verläumdungen, heimliche gegen Sie gerichtete Machinationen, verdoppelte Unverschämtheit und Kühnheit, und endlich Hindernisse aller Art, die man den vorgeschlagenen Massregeln in den Weg legte.

Die austro-oligarchische Faction ließ Sie in den Räthen durch ihre Redner, in den öffentlichen Blättern durch gedungne Schriftsteller zerreißen. Im Senat beschuldigte man Sie, nur schlechten Leuten Aemter anvertraut zu haben, und lezt noch scheute man sich nicht da zu sagen, der Tag, an dem Sie Ihre Rechnung ablegten, würde auch der letzte Ihrer Existenz seyn.

Die Massregeln, die Sie zu Sicherung der öffentlichen Ruhe, zu Vollziehung der Gesetze, und zu Hinterreibung der Nebelgesinnten treffen, werden eine nach der andern vernichtet, während man Euch auf der andern Seite miteiner strengen Verantwortlichkeit für die Nichtvollziehung der Gesetze drohet.

Bürger Directoren, erinnern Sie sich wie fruchtlos Sie wiederholt die Vollmachten begehrten, ohne welche es unmöglich wird, im Wallis Ordnung und Ruhe herzustellen, und wie künftlich man jenen Vollmachten das Gesetz, über die in Belagerungszustand-Eklärung einer Gemeinde, unterschob, dessen Vollziehung man Euch anempfehlt, obgleich jeder unbefangene und ehrliche Mann die Unmöglichkeit derselben einsieht. — Sie müssten die vom Feind occupirten Kantone wieder organisieren, und die öffentliche Beamten in denselben auss neue ernennen und blos ist dieses Geschäft angefangen, blos sind einige Männer ihrer Stellen entsetzt, so wird von allen Seiten geschrieben, und Ihr Werk vernichtet. Selbst den Fanatikern gelang es Ihnen das Recht freiwillig zu

machen, diejenigen ihrer Geistlichen zu entsezen, die ihnen dienen konnten.

Die Art wie man lezthin in Rücksicht der Interimsregierung von Zürich, sowohl in Ansehung der Republik als unsrer zu Werke gieng, setzte endlich jenen Feindseligkeiten einer constitutionellen Gewalt gegen die andere, die Krone auf. Sehr weislich hattet Ihr, Bürger Direktoren, erkannt, daß die Mitglieder der zur Gegenrevolutionierung des Kantons Zürich, und zur Organisirung des Bürgerkriegs in Helvetien, durch Österreich niedergesetzten Regierungsglieder, vor Gericht gezogen werden sollten, um sich über ihre Aufführung zu verantworten. Das Vergehen dieser Bürger liegt in jener Proklamation, welche den Kreuzzug gegen die verbündeten Republiken predigt und Mannschaft aussendet, um sie zu bekämpfen. Die Thatsachen waren bewiesen; nie lag ein Verbrechen heller am Tage, und doch forderten Sie bloß Anweisung eines unpartheischen Tribunals. Und was thaten nun die Freunde, um nicht zu sagen die Mitschuldigen dieser Verkehrten? Sie wagten es Ihnen in den Käthen Lobsprüche zu ertheilen, sie wagten es Euch zu zerreißen, weil Ihr sie verhaftet lieget; und der Senat, über die Grenzen und Scheizung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt sich hinwegsetzend, erlaubte es sich jenen Beschluss des großen Raths zu verwerfen, der die Mitglieder der Interimsregierung zur Rechenschaft zog.

Gewiß, es ist nicht mehr erlaubt zu schweigen, wenn die Constitution, die Gesetze und alle Grundsätze so ärgerlich verletzt werden, und man es wagt, die geschworenen Feinde unsrer Revolution, nicht nur loszusprechen, sondern Ihnen gar Lobprüche zu ertheilen. Ich wiss nicht einmal von den Hindernissen reden, die man jeder Auffstellung von Truppen in den Weg legte, nachdem man zuerst die Behandlung Ihrer Botschaften so viel als möglich verzögerte. Aber was ich Ihnen nicht länger verhehlen kann, ist die Unordnung, die der Minister bis jetzt in den Finanzen unterhielt, eine Unordnung, die unsern Feinden, welche alle Nachforschungen der Finanzcommission zu hintertreiben suchen, so erwünscht kommt, und die alles dasjenige rechtfertigt, was ich Ihnen in meiner Motion vom 4. November zu sagen die Ehre hatte.

Die Republik wird, wenn ihre Freunde ihr nicht geschwind zu Hülfe kommen, durch Unordnungen in den Finanzen und sonstige Desorganisation zu Grunde gehen. Aber die Vertheidiger jene Unfalls- und Schwachheitssystems, das bis jetzt befolgt wurde, sollen ihren Zweck nicht erreichen, und das Direktorium wird jetzt noch Mittel finden, das Vaterland und die Freiheit zu retten. Die Constitution, indem sie ihm dieses zur Pflicht macht, giebt ihm zugleich die Macht an die Hand, die es anwenden muß, um sich den Erfolg zu sichern.

Zufolge des 71. Artikels der Constitution ist die vollziehende Gewalt einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Direktorium aufgetragen; hieraus folgt, daß da das Direktorium eine constitutionelle Gewalt ist, seine Amtsverrichtungen durch keine der beiden andern können verringert werden, indem sie ihm, sowohl durch die Leistung des Bürgereids, als durch das Bündniß mit der frankischen Republik zugesichert sind. Der 76. Artikel sagt: das Direktorium sorgt, in Folge der Gesetze, für die äußere und innere Ruhe des Staates, und dies Vorrecht kann durch keine ihm widersprechende, der Constitution zwiderlaufende Verfügung beschränkt werden. Endlich sagt der 79. Artikel: das Direktorium besiegelt und publiziert die Gesetze, es besorgt deren Vollziehung und wacht darüber; diese Verpflichtung muß ihm heilig seyn, mit derselben sind weder Ausnahmen, noch halbe Maßregeln, noch Bedenlichkeiten verträglich, und nie kann es sich derselben entziehen.

In Folge dieser Erwägungen, der hier angeführten Gesetze, und der großen Gefahr in der sich, mittleren unter den gegen dieselbe angesponnenen Verschwörungen, die Republik befindet, mache ich hier folgenden Antrag, den ich auf den Kanzleitisch niederlege, und dessen Behandlung ich begehre.

Ich schlage also vor:

1. Dem Consulat der frankischen Republik die beiliegende Zuschrift zu übersenden, welche dazu diesen soll, demselben Nachricht von unsrer kritischen Lage, und von den Mitteln zu geben, die wir anwenden, um uns daraus zu helfen, und welche ferner das bestimmte Begehrn enthält, den 3ten Artikel des Allianztraktats in Vollziehung zu bringen. Ich begehre daß dieser Brief durch einen vertrauten Eilboten überschickt werde, der zugleich den Ministern Zeltner und Jenner die nothigen Verhaltungsbefehle zustelle.
2. Ich schlage vor, unsern zweyten Ministern den beigeschloßnen Aufsatzbrief zu übersenden, damit sie eine in dem Sinn derselben abgefaßte Note dem frankischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zustellen.
3. Ich schlage vor dem Bürger Pichon, frankischen Geschäftsträger, die beigelegte Note zu übermaschen, um ihm Nachricht von den Gründen unsres Verfahrens zu geben, und ihn zu benachrichtigen, daß zu Rettung der Republik, und zu Verhütung von Unruhen, wir um die Vollziehung des 3ten Artikels des Allianztraktats anstreben.
4. Ich schlage vor dem Kriegsminister vorzurufen, und ihn unter seiner Verantwortlichkeit aufzutragen, für Belbehaltung der guten Ordnung zu sorgen.

(Die Fortsetzung folgt.)